

Telefon: 233 - 39658
Telefax: 233 - 989 - 39658

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.2111

Tempo 30 im Stadtbezirk – Beschilderung / Markierung verbessern und intensivieren

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00523
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 -
Schwanthalerhöhe am 25.04.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07293

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00523

Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe vom 20.09.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hat am 25.04.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00523 beschlossen. Darin wird zum einen die Verbesserung und Intensivierung der Beschilderung und Markierung insb. von Tempo 30-Zonen und zum anderen die Installation fest installierter Blitzer gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

1) Verbesserung und Intensivierung der Beschilderung und Markierung von Tempo 30-Zonen im Stadtbezirk

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Straßenverkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen beinhalten.

Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkung das Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo 30-Zone“) so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Auch im Stadtbezirk 08 – Schwanthalerhöhe ist dies überall dort, wo in Tempo 30-Zonen eingefahren wird, der Fall.

Hinzu kommt, dass Verkehrsteilnehmer*innen innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen.

Grundsätzlich ermöglicht die Verwaltungsvorschrift zur StVO, dass die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden kann.

Gemäß eines Stadtratsbeschlusses, der die allgemein gehaltenen Ausführungen der Verwaltungsvorschrift konkretisiert, soll in Tempo 30-Zonen eine punktuelle und einzelfallbezogene Markierung von „30“ auf Fahrbahnen jedoch nur angebracht werden, wenn die Straße – z.B. wegen stattfindendem Buslinienverkehr – vorfahrtsberechtigt ist und durch Radarmessungen eine erhebliche Beanstandungsquote zu verzeichnen ist.

Erhebliche Beanstandungsquoten sind jedoch nach Auswertung der Daten der KVÜ (Kommunalen Verkehrsüberwachung) in keiner der im 8. Stadtbezirk in Tempo 30-Zonen liegenden Straßen(züge) ersichtlich.

Die Anbringung einer zusätzlichen Markierungen ist gemessen an den gesetzlichen Anforderungen und der Vorgaben der genannten Stadtratsentscheidung nicht möglich.

Nicht zulässig ist die Vornahme einer sich stets wiederholenden Tempo 30-Einzelbeschilderung in Tempo-Zonen.

2) Installation fest installierter Blitzer

Die Aufstellung stationärer Blitzer war bis zum Frühjahr 2020 dem Freistaat Bayern vorbehalten. Im April 2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Spielraum der Kommunen bei der Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen grundsätzlich erweitert, an die Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen aber weiterhin zahlreiche Voraussetzungen geknüpft. Die Landeshauptstadt München hat die Verfügung des Innenministeriums noch nicht im Detail bewertet. Es muss aus Sicht der Stadtverwaltung dabei analysiert werden, welchen Raum die engen Vorgaben des Innenministeriums lassen und wann und wo solche stationären Anlagen in den auf dieser Basis zulässigen Bereichen fest verbaut werden.

Nach aktueller Einschätzung sind stationäre Radaranlagen oft nur punktuelle, sehr lokale und zeitlich nicht unbedingt dauerhafte Lösungen. In die Überlegungen ist daher auch der Einsatz von sog. Semi-Stationären Überwachungsanlagen einzubeziehen. Diese können u.a. durch einen flexiblen Einsatz über mehrere Tage oder Wochen ggf. bessere Ergebnisse erbringen und sind nicht mit so hohen Kosten verbunden, wie die verbauten

stationären Anlagen. Letztlich gilt es hierzu im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit ein Konzept zur weiteren strategischen Ausrichtung der Geschwindigkeitsüberwachung zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen. Ein Zeithorizont ist diesbezüglich aufgrund begrenzter Personalressourcen derzeit nicht absehbar.

Die Tulbeckstraße, die Kazmairstraße und die Trappentreustraße sind u.a. aufgrund von Bürgerbeschwerden wegen „Raserei“ bereits seit mehreren Jahren im regelmäßigen Messprogramm der KVÜ, die aufgrund der vorliegenden Empfehlung um verstärkte Überwachung gebeten wurde.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00523 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 25.04.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Verbesserung und Intensivierung der Beschilderung und Markierung in Tempo 30-Zonen lässt sich – insbesondere im Vergleich zur Situation zu anderen Tempo 30-Zonen im Stadtgebiet – nicht begründen. Bezüglich der Installation fest installierter Blitzer muss erst ein stadtweites Konzept erarbeitet werden, bevor konkrete Aussagen über eine mögliche Situierung im Stadtbezirk 08 – Schwanthalerhöhe getroffen werden können. Die KVÜ wurde um verstärkte Überwachung gebeten.

2. Die Empfehlung Nr. 00523 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 25.04.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Sibylle Stöhr

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 08 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB 2.2111
zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5